

Postulat Leuenberger Erich und Mit. über die Sanierung der Böden bei Schiessanlagen und den sofortigen Einbau künstlicher Kugelfangsysteme (Nr. 15).

Eröffnet: 18.6.2007 Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Antrag Regierungsrat: Teilweise Erheblicherklärung

Begründung:

Das Bundesrecht verpflichtet die Kantone dafür zu sorgen, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen (Art. 32c Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz [USG]). Die Gemeinden sind für den Bau und Betrieb der Schiessanlagen verantwortlich (Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes). Bei Kugelfängen von Schiessanlagen handelt es sich um sanierungsbedürftige belastete Standorte im Sinne der erwähnten Bestimmung. Daher müssen alle alten, heute bereits geschlossenen sowie alle noch betriebenen Anlagen je nach Gefährdung der Umwelt früher oder später total saniert werden. Die Sanierung eines Kugelfanges umfasst den Abbruch von Erdwällen, die Entsorgung des belasteten Bodens und die Rekultivierung des Geländes. Sie kostet pro 300-Meter Scheibe rund 25'000.- CHF (bei acht Scheiben 200'000.- CHF). Die Prioritäten einer Sanierung der belasteten Böden und Kugelfangwälle richten sich nach den Schutzgütern Grundwasser, Oberflächengewässer oder Boden. Nach der Schliessung von Schiessanlagen soll der Landwirtschaft wieder ein landwirtschaftlich nutzbarer Boden zurückgegeben werden. Alle Anlagen im Kanton Luzern wurden von der Dienststelle Umwelt und Energie bereits hinsichtlich dieser Schutzgüter beurteilt. Die Einteilung in Prioritätsstufen sowie deren Erläuterung ist in einem Schreiben an die Gemeinden vom 9. Mai 2007 enthalten.

Der Bund unterhält gemäss Artikel 32e USG einen sogenannten Altlastenfonds, aus dem er den Kantonen Abgeltungen an die Untersuchung, Überwachung oder Sanierung von belasteten Standorten leisten kann. Die Abgeltung der VASA beträgt rund 40 % der Sanierungskosten. Bei Schiessanlagen sind die Bundesbeiträge nur erhältlich, wenn ab 1. November 2008 keine Abfälle mehr in den Boden gelangen (Art. 32e Abs. 3 lit. c USG). Diese Frist kann entweder durch die Stilllegung der Anlage oder aber durch die Ausrüstung mit künstlichen Kugelfängen (KKF) eingehalten werden. Künstliche Kugelfangkästen sind geschlossene Stahlkästen, die Projektile auffangen und so verhindern, dass Metalle in die Böden gelangen. Der Einbau von KKF erfolgt auf Schiessanlagen, die weiterhin betrieben werden sollen. Ein Kasten für eine 300m-Scheibe kostet inkl. Montage etwa 5'000.- CHF (bei acht Scheiben 40'000.- CHF). Es zeichnet sich bereits heute ab, dass die Kapazitäten der zwei hierzu lizenzierten Unternehmungen nicht ausreichen, um in der genannten Frist diese Arbeiten sachkundig durchzuführen. Heute schon sind diese Kapazitäten auf zwei Jahre hinaus ausgebucht. Die betroffenen Verbände verlangen deshalb, die Frist für den Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen zum 31. Dezember 2012 zu verlängern. Die gleiche Zielsetzung verfolgen gegenwärtig zwei auf Bundesebene hängige Vorstösse (parlamentarische Initiative von Nationalrat J. Bächler und Motion von Nationalrat Th. Pfister). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 8. Juni 2007 die Annahme der Motion beantragt. Da die Thematik also bereits in den eidgenössischen Räten traktandiert und behandelt werden wird, ist die Einreichung einer Standesinitiative, deren Vorbereitung und parlamentarische Behandlung einige Zeit erfordert, unzweckmässig, zumal das darin geforderte Ziel mit den erwähnten Mitteln und parlamentarischen Vorstössen besser und schneller erreicht wird.

Mit dem Einbau eines künstlichen Kugelfangsystems wird zwar die Umweltbelastung der Böden nicht beseitigt, es kann aber zukünftig der Eintrag von giftigen Schwermetallen (Blei und Antimon) in die Umwelt unterbunden werden. Der Einbau von künstlichen Kugelfangsystemen ist daher nicht nur aus finanziellen Gründen (VASA-Beiträge), sondern auch aus Umweltschutzgründen zweckmässig, wenn die Schiessanlage noch längerfristig betrieben wird. We-

nig sinnvoll ist der Einbau von KKF, wenn die Anlage in absehbarer Zeit ohnehin stillgelegt und saniert wird. Bei der heutigen Rechtslage besteht allerdings ein Zwang zum Einbau von KKF, um nicht den Anspruch auf die VASA-Beiträge zu verlieren. Künstliche Kugelfangsysteme sollten aber zweckmässigerweise nur eingebaut werden, wenn Anlagen neu erstellt, massgebend aufgerüstet oder noch längere Zeit betrieben werden, nicht aber wenn eine Anlage demnächst stillgelegt wird. Wir befürworten daher eine Fristerstreckung bis mindestens Ende 2012 für den Einbau der künstlichen Kugelfangsysteme, weil sich langfristig eine Aufrüstung somit für einige Anlagen erübrigen könnte. Zudem ist in einigen Jahren die Zukunft des obligatorischen Schiesswesens klarer absehbar und die Organisation und Finanzierung der künstlichen Kugelfänge ist für die Schützen wie die Gemeinden besser zu bewerkstelligen. Wir empfehlen aber den Gemeinden dennoch, die Finanzierung für den Einbau der künstlichen Kugelfangsysteme im Budget 2008 zu berücksichtigen. Damit bleibt der Handlungsspielraum erhalten und es kann sichergestellt werden, dass der Einbau der KKF allenfalls auch bei der jetzt geltenden Frist rechtzeitig erfolgt und die VASA-Gelder so beansprucht werden können.

Die Sanierung der Schiessanlagen ist wichtig und erforderlich, doch ist mit Ausnahme von wenigen Einzelfällen dies zeitlich nicht dringend und kann gestaffelt werden, weil keine Gefährdung der Umwelt besteht. Die vom Bund vorgesehene kurze Frist ist somit nicht notwendig und auch nicht sinnvoll, weil dafür schweizweit die erforderlichen Kapazitäten gar nicht vorhanden sind, vielmehr ist es zweckmässig, die Beseitigung der Altlasten mit anderen baulichen Massnahmen sachlich und zeitlich zu koordinieren, so dass dadurch auch Kosten eingespart werden können.

Das Postulat fordert, dass sich der Bund bei der mittel- und langfristigen Sanierung der Böden und der Kugelfänge nicht aus der finanziellen Verantwortung ziehen kann. Die Gemeinden sind nach Bundesrecht für den Bau und Betrieb der Schiessanlagen verantwortlich, weshalb sie auch die Kosten für den Einbau von KKF selber zu tragen haben (Art. 133 Abs. 1 des Militärgesetzes). Die Kosten für die Sanierung der Schiessanlagen sind von den Verursachern zu tragen (Art. 32d Abs. 1 USG). Wir setzen uns im Sinne des Postulats für eine verursachergerechte Lösung ein, bei der auch eine Kostenbeteiligung des Bundes als Verantwortlicher für die Landesverteidigung gefordert wird. Der Kanton Luzern wird über die Konferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren der Kantone (BPUK) seine Begehren beim Bundesrat einbringen. Dabei wird neben der Fristerstreckung bis mindestens 31. Dezember 2012 auch die Notwendigkeit einer Kostenbeteiligung des Bundes an die Sanierung der Anlagen gefordert. Dagegen ist aus den geschilderten Gründen eine Standesinitiative unzweckmässig. In diesem Punkt ist das Postulat abzulehnen. Das Postulat ist im Sinne dieser Ausführungen teilweise erheblich zu erklären.

Luzern, 28. August 2007